



ENTSCIEDEN FÜR CHRISTUS
MECKLENBURG



DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-MECKLENBURG FÜR DEZEMBER 2021

(ab 28.11.2021 bis auf Weiteres) [Version2]

1. REGELUNGEN DER CORONA JUGENDVERORDNUNG

Die neue Corona-Jugendverordnung teilt sich in zwei Teile, einen allgemeinen und einen risikogewichteten Teil. Die allgemeinen Verfügungen sind dauerhaft gültig, die Risikogewichtung erfolgt auf Grundlage der sog. Corona-Ampel. Diese ist unter: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie> einsehbar. Die Karte wird jeden Tag bis 17 Uhr aktualisiert.

Unter <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/> ist die Karte noch einmal verständlicher und übersichtlicher zusammengefasst.

1.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Es gilt die jeweilige Risikoeinstufung des jeweiligen Kreises. Wenn das Landesrecht (die Einstufung des Bundeslandes) schärfer ist als die Einstufung vor Ort gilt die Landeseinstufung als verbindlich. Wenn Schulen eingeschränkt besucht werden dürfen, sollte von einem Angebot abgesehen werden.

GELTEN DIE ALLGEMEINEN KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN?

Nein. Für alle Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind je nach Risikogewichtung separate Regelungen festgelegt. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen in der Öffentlichkeit gelten im Privaten, nicht für „geschlossene Gruppen“.

GILT DAS ABSTANDSGEBOT VON 1,5 METERN?

Ja, jedoch nur eingeschränkt. Wird in Ausnahmen der Sinn des Angebotes derart gefährdet, dass diese nicht mehr sinnvoll durchzuführen werden können, kann vom Mindestabstand abgesehen werden. Diese Unterschreitung muss auf ein notwendiges Maß begrenzt werden und es besteht nun die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung.

MUSS IMMER EINE MUND-NASE-BEDECKUNG GETRAGEN WERDEN?

Nein. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist nur beim Betreten des Gebäudes bis zum Platz und nur im Falle einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in die Stufe 3 (orange) oder in die Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung und nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, zwingend.

BESTEHT EINE TESTPFLICHT FÜR DIE TEILNEHMENDEN KINDER UND JUGENDLICHEN?

Nein, wenn der vorrangige Adressatenkreis der Angebote – Kinder und Jugendliche im Schulalter – sind, die im Rahmen ihrer Schulpflicht regelmäßig auf eine getestet sind. Bei



MECKLENBURG



ENTSCIEDEN FÜR CHRISTUS
MECKLENBURG



Wochenendangeboten und Angeboten mit Übernachtung (wie Angebote in den Ferien bzw. in Schulfreierzeit) besteht eine Pflicht sich testen zu lassen.

MUSS EINE TEILNEHMERLISTE GEFÜHRT WERDEN?

Ja. Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Die Liste muss mind. Name – Nachname – Adresse – Telefonnummer enthalten.

2.2 RISIKOGEWICHTETE REGELUNG

STUFE 1 (GRÜN) UND STUFE 2 (GELB)

Bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (bzw. des Bundeslandes) in Stufe 1 (grün) oder 2 (gelb) können die Angebote und Maßnahmen als offene Angebote unter Einhaltung der grundlegenden Hygiene- und Sicherheitsvorgaben durchgeführt werden.

STUFE 3 (ORANGE)

- Bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (bzw. des Bundeslandes) in Stufe 3 (orange) müssen die Angebote in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden.
- Die Gruppe muss räumlich aufgelockert werden (d.h. die Gruppe muss zur Raumgröße passen)
- Es sollen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die höchstens der Stufe 3 (orange) zugeordnet sind. *[Aufgrund der Formulierung „sollen“ kann im begründeten Einzelfall die Teilnahme junger Menschen, die ihren Wohnsitz in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer höheren risikogewichteten Einstufung haben, ermöglicht werden. Dies soll vermutlich eigentlich insbesondere für Grenzregionen zwischen den Landkreisen sowie die Einzugsbereiche der kreisfreien Städte gelten.]*

STUFE 4

- Bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (bzw. des Bundeslandes) in Stufe 4 (rot) dürfen die Angebote ausschließlich für feste Gruppen durchgeführt werden.
 - Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind durch Bildung fester Einzelgruppen zu trennen, um die Ansammlung einer Vielzahl von Personen an einem Ort zu vermeiden.
 - Die Begrenzung der Anzahl in der jeweiligen Einzelgruppe soll nach Maßgabe der Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum erfolgen.
- Es dürfen dann nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.



MECKLENBURG



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
MECKLENBURG



2. REGELN FÜR GOTTESDIENSTE (IM MG V UND EC)

- 2.1 Für Gottesdienste und Veranstaltungen der LKG gilt ab sofort die **3G REGELUNG**
- a. **VOLLSTÄNDIG GEIMPFT** (14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung)
 - b. **GENESEN** (erlischt nach maximal 180 Tage (circa sechs Monate))
 - c. **GETESTET** (mit Schnelltest, der darf maximal 24 Stunden alt sein)
 - i. Bei Testung im Testzentrum/Arbeitgeber bitte Zertifikat mitbringen
 - ii. Außerdem kann auch vor Ort ein Selbsttest unter Begleitung erfolgen
(Hierfür meistens ein **EIGENER SCHNELLTEST** mitbringen)
- 2.2 Es muss dauerhaft **1,5 METER MINDESTABSTAND** eingehalten werden (außer Angehörige eines Hausstandes)
- 2.3 Es muss dauerhaft (auch am Platz) eine **MEDIZINISCHE MUND-NASEN-BEDECKUNG** getragen werden (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung 6. Lebensjahr oder aufgrund einer Beeinträchtigung)
- 2.4 Wer eine akute Atemwegserkrankung hat wird gebeten zu Hause zu bleiben.
- 2.5 Für den Gemeindegesang müsste dauerhaft mindestens 2 Meter Abstand in jede Richtung eingehalten werden.

